



Inhalt

• Grußwort	S. 3
• Rechenschaftsbericht	S. 5
• Gedenken	S. 7
• Neue Mitglieder in der MAV	S. 8
• Dienstrechtliche Informationen (Verschiebung von Minusstunden, Inflationsausgleichsprämie, Poollösung, Arbeits- und Dienstrecht für kirchl. RL, Altersteilzeit- quote überschritten, Kinderkrankentage und -geld, Elterngeld)	S. 9
• Die Schwerbehindertenvertretung informiert	S. 20
• Mitglieder unser MAV in KODA, DIAG und VKRF	S. 22
• Grundordnung und Missio-Ordnung	S. 24
• Weitere dienstrechtliche Informationen	S. 26
• MAV-Adressen	S. 27
• Film-Tipp	S. 28

Impressum:

Herausgeber: MAV der Religionslehrerinnen und -lehrer
der Erzdiözese Freiburg
(www.mav-religionslehrer-freiburg.de)

Redaktion: Peter Galli, Christine Kienzler, Anna Krause

Fotos: MAV-Mitglieder privat, Herr Jovin, Dieter Waldrapp

Druck: Hausdruckerei des Erzbischöfl. Ordinariats

Auflage: 450

Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen wieder eine Ausgabe der MAV.IN mit neuen Informationen zu arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten sowie Informationen aus und für unsere Berufsgruppe zusenden zu können. Viele dieser Themen wurden bereits ausführlich auf der Mitarbeitendenversammlung vorgestellt, es kommen ergänzend aber auch weitere dazu. Die Lektüre lohnt sich also für alle.

Die Mitarbeitendenversammlung fand in diesem Jahr am 21. März im Caritas Tagungszentrum in Freiburg statt, das uns wieder einmal mit seiner sehr wohltuenden Atmosphäre, dem schönen Blick auf das Münster und die Dächer Freiburgs und dem hervorragenden Essen verwöhnt hat.

Leider sind die Teilnehmendenzahlen, trotz der tollen Location und den wichtigen Informationen, rückläufig und es finden nur wenige jüngere bzw. neue Kolleg*innen den Weg zur Versammlung, während Jahr für Jahr immer mehr treue Teilnehmer*innen in Ruhestand gehen. Da nun die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen, wird unsere Berufsgruppe in den nächsten Jahren sicher weiter schrumpfen... Das beschäftigt uns als MAV sehr.

Einige Kolleg*innen haben uns dieses Jahr aber auch Rückmeldung zu unserer Einladung zur Mitarbeitendenversammlung gegeben und begründet, warum sie nicht teilnehmen konnten. Das hat uns gefreut, wurde dabei doch sehr oft auch Wertschätzung für die MAV-Arbeit und die Veranstaltung selbst zum Ausdruck gebracht. Herzlichen Dank dafür! Für einige war es ein ungünstiger Termin, da die Versammlung mit dem Weltgebets-tag der Frauen zusammenfiel, an dem doch viele Kolleginnen in die Durchführung eingebunden sind. Das versuchen wir in Zukunft zu vermeiden, werden aber vermutlich immer auch mit anderen Veranstaltungen wie den Religionspädagogischen Jahrestagungen in einzelnen Regionen nahe zusammenfallen.

Andere, vor allem aus dem Odenwald und dem Taubertal haben darum gebeten, einmal wieder eine Versammlung im Norden der Diözese anzubieten. Wir nehmen Ihre Rückmeldungen ernst und bemühen uns, für das kommende Jahr einmalig zwei Versammlungen anzubieten, und suchen dafür derzeit Räumlichkeiten in Mannheim.

Nun hoffen wir, dass Sie genauso „wunderfitzig“ (neugierig) auf diese MAV.IN-Ausgabe sind wie die Smaragdeidechse auf dem Titelbild. Das schöne Foto aus dem Kaiserstuhl ist Peter Galli aus unserer MAV gelungen. Wenn Sie die Ausgabe durchblättern, finden Sie sicher die ein oder andere wichtige Information, die Sie betrifft oder in Zukunft betreffen könnte.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!!!

Mit herzlichen Grüßen im Namen der MAV



Rechenschaftsbericht der MAV

An der diesjährigen Mitarbeitendenversammlung am 21. März 2024 haben wir einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über unsere MAV-Arbeit vorgestellt.

An dieser Stelle möchten wir nochmals die wichtigsten Themenfelder benennen, die uns in diesem Schuljahr bislang beschäftigt haben. Zu zentralen Punkten unserer diesjährigen Arbeit finden sich **ausführliche Artikel in dieser MAV.IN-Ausgabe**:

- Umgang mit Minusstunden in Form von sogenannten Heckwellen
- Auswirkungen der Grundordnungsänderung auf andere für die Berufsgruppe gültige Ordnungen sowie die persönliche Lebensführung
- Poollösungsmodell für pastorale Mitarbeitende im Religionsunterricht

Wieder hat es sich in dieser Amtszeit der MAV gezeigt, wie sinnvoll und notwendig es ist, dass viele Kandidat*innen sich für die Wahl in die MAV zur Verfügung stellen. Auch wenn der Sprung in die MAV nicht gleich am Wahltag gelingt, so ist es wichtig, dass genügend Nachrücker*innen zur Verfügung stehen, wenn Kolleg*innen altersbedingt oder aus persönlichen Gründen aus der MAV ausscheiden oder aber krankheitsbedingt ausfallen.

Zu Beginn dieses Schuljahres sind zwei neue Kolleg*innen in die MAV nachgerückt, nachdem zwei vorherige Vertreter*innen die MAV verlassen haben und in die Rentenphase eingetreten sind. Damit ist die Liste unserer Nachrücker*innen ausgeschöpft.

Wir merken in diesem Schuljahr schmerzlich, was es heißt, wenn **keine Nachrücker*innen mehr** zur Verfügung stehen. Wir haben leider mehrere Mitglieder, die längerfristig krankheitsbedingt ausfallen. Die gleiche Arbeit verteilt sich auf weniger Schultern und mitunter ist es kritisch, in unseren Sitzungen die Beschlussfähigkeit zu erreichen!

Trotz dieser Einschränkungen sind wir unseren **Kernaufgaben nachgekommen**, u.a. der Überprüfung und Zustimmung bei Eingruppierungen, der Anhörung bei Versetzungen, der Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden sowie der Begleitung zu BEM-Gesprächen oder anderen Gesprächen mit Dienstgebervertreter*innen.

Darüber hinaus haben wir zahlreiche **weitere Themenstellungen** bearbeitet bzw. an Veranstaltungen teilgenommen, von denen die Wesentlichen hier nur in Form einer Aufzählung benannt werden sollen:

- Mitarbeit am spezifischen Teil des Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Info und Anhörung zu den Präventionsschulungen
- Anhörung zur Missio-Ordnung
- Anhörung zur Ordnung für Lehrkräfte im RU
- Anhörung zur verpflichtenden Fortbildung für Medienberater*innen
- Stellungnahme zur Poollösung
- Forderung nach transparenter Ausschreibung und Stellenvergabe bei der Besetzung von Schuldekan*innen-Stellen
- Zweitvertrag für Gemeindereferent*innen als Religionslehrkräfte im Religionsunterricht
- Durchführung einer Mitarbeitendenversammlung
- Teilnahme an der Verabschiedungsfeier in den Ruhestand (Oktober 2023) sowie der Missioverleihung (bereits im Juni 2023)

Neben der einmal im Jahr stattfindenden **Dienstgebersitzung** treffen sich die beiden Vorsitzenden der MAV seit diesem Schuljahr neu auch mehrfach zur sogenannten **Regelkommunikation mit Frau Orth**, um sich wechselseitig über aktuelle Entwicklungen auszutauschen und wichtige Informationen in kürzeren Abständen weitergeben zu können.

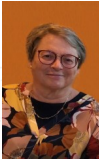
Die MAV hat sich bislang zu **vierzehn Sitzungen** und zu einer **Fortbildungs- und Klausurwoche im Juni 2024** getroffen. Darüber hinaus stimmt sich der Vorstand der MAV über die Inhalte der Arbeit und Organisatorisches ab.

Zu erwähnen ist noch, dass wir als MAV gut eingebunden sind in weitere Gremien auf Bistumsebene, da aus den Reihen der MAV **Vertreter*innen in die KODA, die DIAG und den Vorstand des Religionslehrerverbands VKRF gewählt** worden sind (siehe Artikel). Außerdem haben wir einen Sitz in der Gesamt-MAV der Bistumsbeschäftigten. Diese Verzahnung ermöglicht den Zugang zu aktuellsten Informationen aus verschiedensten Bereichen und bietet immer wieder Gelegenheit zur Vernetzung mit anderen Berufsgruppen bzw. Religionslehrkräften im Landesdienst. Das bringt ein Mehr an Arbeit mit sich, lohnt sich aber unbedingt auch, um die Belange der Berufsgruppe der kirchlich angestellten Religionslehrkräfte in den entsprechenden Gremien vertreten und den Informationsfluss in die Berufsgruppe besser gewährleisten zu können.

Soweit ein kurzer Überblick über unsere Tätigkeit in der MAV. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anna Krause

Gedenken



*Leben wir, so leben wir dem Herrn,
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Ob wir leben oder ob wir sterben,
wir gehören dem Herrn. Röm 14,8*

Frau Brigitte Jouvin

Wir trauern um unsere langjährige, überaus engagierte und geschätzte Kollegin am Droste-Hülshoff-Gymnasium in Meersburg und danken ihr für den mit großer Überzeugung erteilten Religionsunterricht.

Für die Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der
Erzdiözese Freiburg
Anna Krause
Vorsitzende

Für die Hauptabteilung
Bildung des Erzbischöflichen
Ordinariats Freiburg
Susanne Orth
Ordinariatsrätin

Neue Mitglieder in der MAV

Seit Schuljahresbeginn sind zwei neue Mitglieder in unsere MAV nachgerückt, die wir hier nochmals herzlich in unserem Gremium begrüßen und kurz vorstellen wollen.



Christa Beyer (rechts im Bild) lebt in Offenburg und ist als kirchliche Religionslehrkraft an der Werkreal- und Realschule in Gengenbach im Einsatz und hier auch als Schulseelsorgerin tätig. Sie ist als erfahrene Kraft in Sachen Personalvertretung zu uns gestoßen, da sie seit 2010 auch im Örtlichen Personalrat in Offenburg als Arbeitnehmervertreterin mitarbeitet und dort derzeit stellvertretende Vorsitzende ist.

Monika Julliard (links im Bild) wohnt in Völkersbach, einem Ortsteil der Gemeinde Malsch. Sie arbeitet als Religionslehrerin im kirchlichen Dienst an der Pestalozzi-Schule in Ettlingen (Grundschule) sowie an der Grundschule Grünwinkel in Karlsruhe.

Die Kolleg*innen haben sich schon sehr gut in unser Team integrieren können und bringen sich mit ihren wertvollen Fragen, Gedanken und Impulsen aufs Beste in die MAV ein.

Wir wünschen euch beiden weiterhin viel Freude bei und an der Arbeit in unserem Team und für die Kolleg*innen!

Anna Krause

Dienst- und arbeitsrechtliche Informationen

Verschiebung von Minusstunden ins kommende Schuljahr: Sind Heckwellen zulässig?

Das Thema sogenannter Heckwellenstunden beschäftigt uns als MAV schon längere Zeit und wurde mehrfach mit dem Dienstgeber erörtert. Im vergangenen Herbst haben wir uns nach juristischer Prüfung nochmals sehr deutlich gegenüber dem Dienstgeber positioniert und darauf hingewiesen, dass ein Aufbau sogenannter Heckwellen und die Nacharbeit solcher Stunden in einem späteren Schuljahr **nach unserer Rechtsauffassung nicht zulässig** ist. Aber nun hier die Details Schritt für Schritt.

1. Was verbirgt sich hinter dem Begriff der Heckwelle?

Es kommt nicht selten vor, dass vor allem an Berufsschulen zu Beginn des Schuljahres aufgrund von Abmeldungen der Schüler*innen vom RU Klassen/Kurse wegbrechen und dadurch u.U. betroffene Kolleg*innen ihr vertraglich festgelegtes Deputat nicht mit Unterricht füllen können. Dieses Schuljahr 2023/24 kam es auch an anderen Schularten dazu, dass trotz Zuweisung an eine Schule der Unterricht dort nicht zustande kam, weil die Schulleitungen sich in ihrer Stundenplangestaltung nicht an der Verfügbarkeit der Religionslehrkräfte, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, orientieren konnten oder wollten. Nach Wahrnehmung der MAV nimmt die Häufigkeit solcher Situationen zu.

Wenn für eine Kolleg*in durch eine solche Situation Minusstunden im Deputat entstehen, die den Betroffenen als solche angerechnet werden, wird dies als Heckwelle bezeichnet.

2. Umgang des Dienstgebers mit wegfallenden Stunden

Fallen zu Beginn oder im Laufe eines Schuljahres Stunden weg, so muss zunächst nach Lösungen gesucht werden:

- neue Einsatzmöglichkeiten vor Ort – nur mit Zustimmung von Ordinariat/Schuldekan*in!
- Verschiebung von Deputatsstunden zwischen den Einsatzschulen
- evtl. neue/weitere Einsatzschulen

Dies ist, neben der Schulleitung, Aufgabe der Schuldekan*innen bzw. der Schultreferent*innen im Ordinariat.

Sollte sich keine Lösung finden, kann die Lehrkraft ihr vertraglich festgelegtes Deputat nicht erfüllen. Es entstehen Minusstunden.

Der bisherige Umgang des Dienstgebers war es dann, den Kolleg*innen die Nacharbeit dieser Stunden im kommenden Schuljahr anzuordnen, also eine sogenannte Heckwelle aufzubauen. Dabei erfolgte die Bezahlung durchgehend entsprechend dem vertraglich festgelegten Deputatsumfang.

3. Nach Rechtsauffassung der MAV sind Heckwellen nicht zulässig!

Aufgrund der vermehrten Betroffenheit von Kolleg*innen hat sich die MAV eingehender mit dieser Thematik beschäftigt und auch juristische Unterstützung hinzugezogen. Wir sind nun zu dem Schluss gekommen, dass Minusstunden wie oben beschrieben nicht einfachhin in ein späteres Schuljahr verschoben werden können. Dies ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Unsere Begründung basiert auf § 615 BGB und § 2a, Absatz 1 der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

a) § 615 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch): Annahmeverzug

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“

In diesem Satz 1 des § 615 sagt das Gesetz, dass zum Dienst verpflichtete Mitarbeitende das Recht auf Vergütung haben, obwohl sie den Dienst nicht leisten konnten, weil der Dienstberechtigte (also der Dienstgeber, der Anspruch auf diese Dienstleistung hat) den Dienst nicht annehmen kann. Der Dienstverpflichtete könnte den Dienst leisten, stellt sich also zur Verfügung, der Dienstgeber kann aber z.B. die Arbeitsleistung nicht abrufen, weil er dafür momentan keine Verwendung hat, also den Dienst nicht annimmt.

In Satz 3 des § 615 heißt es weiter:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.“

Die MAV sieht im Wegbrechen von Religionsunterricht an einer Schule zu Beginn oder mitten im Schuljahr ohne Verschulden der Lehrkraft ein Risiko, das der Dienstgeber tragen muss und nicht auf die Beschäftigten abwälzen kann. Aus unserer Sicht befindet sich der Dienstgeber in diesem Falle im Annahmeverzug.

- b) § 2a, Absatz 1 Lehrer-ArbeitszeitVO: Ungleichmäßige Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung

„(1) Die individuell festgesetzte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann mit deren Zustimmung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung über einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren ungleichmäßig verteilt werden. Dies kann in der Weise erfolgen, dass sie während des ersten Schuljahres überschritten und grundsätzlich während des darauffolgenden Schuljahres durch Zeitausgleich wieder abgebaut wird. Der Zeitausgleich kann in einem späteren Schuljahr erfolgen, wenn er im darauffolgenden Schuljahr aus dienstlichen Interessen ganz oder teilweise nicht möglich ist.“

Die Lehrer-Arbeitszeit-Verordnung des Landes Baden-Württemberg nimmt hier zwar die Situation einer anderen Deputatsstundenanzahl als der vertraglich geregelten in den Blick, jedoch ausschließlich für den Fall, dass Stunden vorgearbeitet und im kommenden Schuljahr abgebaut werden können. Den umgekehrten Fall kennt die Lehrer-ArbeitszeitVO nicht! Und selbst im hier benannten Fall vorgezogener Stunden wird ausdrücklich geregelt, dass dies nur mit Zustimmung der Lehrkraft erfolgen kann. Es kann also keine grundsätzliche Möglichkeit der flexibleren Deputatsgestaltung bei schwankenden Deputaten daraus abgeleitet werden.

4. Fazit:

Die MAV sieht in wegbrechenden Stunden ein „unternehmerisches Risiko“, das nicht ohne weiteres auf die Beschäftigten abgewälzt werden darf.

Sollte die Situation entstehen, dass zu Schuljahresbeginn oder im laufenden Schuljahr durch schulische Gegebenheiten das vertraglich vereinbarte Deputat nicht mehr erfüllt werden kann, **müssen Beschäftigte dies umgehend bei den zuständigen Schuldekan*innen und/oder bei den Schultreffer*innen im Ordinariat melden.**

Sollte der Dienstgeber keine zumutbare Einsatzmöglichkeit finden, muss die Lehrkraft sich für eventuelle Einsatzmöglichkeiten (z.B. Krankheitsvertretungen) im laufenden Schuljahr bereithalten, die mit ihrem sonstigen Einsatz vereinbart werden können. Jedoch können die anfallenden Minusstunden nicht selbstverständlich ins nächste Schuljahr verschoben werden.

Sollte die Lehrkraft jedoch den ersatzweise angebotenen Einsatz oder die Bereitschaft zur Krankheitsvertretung ablehnen, so kann mit beiderseitigem Einverständnis die nicht erbrachte Arbeitsleistung in das kommende Schuljahr verschoben werden.

Der Dienstgeber ist unserer Argumentation in diesem Schuljahr gefolgt. In den uns bekannten Fällen müssen die Kolleg*innen die Stunden nicht mehr in den kommenden Schuljahren nacharbeiten, werden aber darauf hingewiesen, dass sie sich für Krankheitsvertretungen bereithalten sollen. Die Bezahlung richtet sich weiterhin am vertraglich vereinbarten Deputatsumfang aus. Allerdings behält sich der Dienstgeber eine eingehende juristische Prüfung noch vor.

Wir raten Ihnen, sich mit der MAV in Verbindung zu setzen, wenn Sie Ihr Deputat aufgrund schulischer Gegebenheiten nicht erfüllen können! Wir beraten Sie gerne.

Anna Krause

Der Tarifabschluss im TV-L und die Umsetzung im Bereich der AVO Freiburg

Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist der Bezugstarif für die AVO. Nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst orientiert sich die AVO am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Am 09. Dezember 2023 erfolgte eine Einigung in den Tarifverhandlungen für den TV-L. Bevor die KODA darüber verhandeln kann, wie dieser Tarifvertrag für die AVO-Beschäftigten umgesetzt wird, müssen die Ergebnisse in der schriftlichen Ausarbeitung des Tarifabschlusses vorliegen. Dies dauert immer einige Zeit, da hierfür zunächst eine Reihe an (juristischen) Detailfragen zu klären sind. Bislang liegt keine schriftliche Ausarbeitung des TV-L-Abschlusses vom Dezember 2023 vor.

Inflationsausgleichsprämie in der AVO: 3000 Euro

Dennoch war die KODA bereits tätig und hat die Zahlung einer **Inflationsausgleichsprämie** in Höhe von insgesamt 3000 Euro für die Beschäftigten der AVO umgesetzt:

- Bereits im Vorgriff auf den TV-L-Abschluss erfolgte mit dem Oktobergehalt 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von **1500 Euro** (bei Teilzeit entsprechend anteilig).
- Von **Januar bis Dezember 2024** erhalten Beschäftigte eine monatliche Inflationsausgleichszahlung von **125 Euro** (bei Teilzeit entsprechend anteilig).

Die Inflationsausgleichsprämien sind sozialversicherungs- und steuerfrei.

Ansonsten wurde im Tarifabschluss TV-L eine Erhöhung der **Entgelte** in zwei Schritten vereinbart. Zum 1. November 2024 werden die Tabellenentgelte um **200 Euro** angehoben. Zum 1. Februar 2025 erfolgt dann eine weitere Anhebung um **5,5 %**. Die Summe der Erhöhungen muss mindestens 340 Euro (bei vollem Gehalt) betragen. **Die Umsetzung der Entgelterhöhungen konnte aus genannten Gründen noch nicht beschlossen werden.** Sehr wahrscheinlich ist es jedoch, dass die Entgelttabellen mit den gleichen Erhöhungen übernommen werden.

Allerdings erfolgt bei uns eine **zeitliche Verschiebung der Entgelterhöhungen** zur Finanzierung der Kinderzulage, die im Bereich der AVO im Gegensatz zum TV-L noch bezahlt wird. **Zu rechnen ist hier mit einer Verschiebung um mindestens zwei Monate.**

Anna Krause

Poollösung – Modell zum Einsatz von pastoralen Mitarbeitenden im Religionsunterricht

Der Dienstgeber sowie pastorale Beschäftigte (Pastoral- und Gemeindeferent*innen) beschäftigen sich im Zuge des Kirchenentwicklungsprozesses 2030 schon seit geraumer Zeit damit, wie zukünftig der Einsatz pastoraler Mitarbeitender im Religionsunterricht gestaltet werden soll. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist das sogenannte **Poollösungsmodell**, das wir hier vorstellen möchten, auch wenn es uns nicht direkt betrifft.

Bisher ist jede pastorale Kraft im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Regel auch mit 6-8 Deputatsstunden im schulischen Religionsunterricht eingesetzt.

Die zukünftige Poollösung sieht pro pastoraalem Mitarbeitenden in der Pfarrei neu 5 Deputatsstunden Schuleinsatz vor, wobei eine Stunde auf die Schulpastoral entfallen soll. Dies gilt für volle Stellen, bei Teilzeitbeschäftigten wird die Zahl entsprechend des Beschäftigungsumfangs reduziert. Alle diese Stunden bilden einen Pool an Stunden, die durch das gesamte pastorale Team abgedeckt werden sollen. **Neu** ist die Idee, dass nicht jede/r Einzelne seine Stunden erbringen muss, sondern dass das Pastoralteam sich darauf verständigt, welche Kolleg*innen aus dem Team die schulische Tätigkeit übernehmen. Eine einzelne Person aus dem Pastoralteam kann bis zu 50% ihres Stellenumfangs, also bis max. 12 Deputatsstunden bei voller Stelle (je nach Schulart auch weniger), Religion unterrichten. Die Schulpastoralstunden kommen hinzu.

Wir als MAV sind von der Abteilung der HA3 über diese Entwicklung schon in der Entstehung immer wieder informiert und angehört worden. So hatten wir die Gelegenheit, kritische Rückfragen einzubringen. Ursprünglich war es unsere Sorge, dass kirchliche Religionslehrkräfte zukünftig stärker durch pastorale Lehrkräfte im RU verdrängt werden könnten. Wir hatten die Befürchtung, dass die Interessen ganzer Pastoralteams mehr

Gewichtung finden könnten als die Interessen der einzelnen Religionslehrkraft.

Diese Sorge wurde jedoch durch die geplanten Schritte zur Stundenverteilung entkräftet. Hier ist festgelegt, dass nicht die Pastoralteams entscheiden, wo der Einsatz in der Schule sinnvoll erscheint, sondern Schuldekan*innen und Schularltreferent*innen den Bedarf an die Pastoralteams übermitteln.

Zudem hat Frau Orth zugesagt, gegenüber den Schuldekan*innen den ausdrücklichen Willen des Dienstgebers schriftlich festzuhalten, dass ein Schutz kirchlicher Religionslehrkräfte gewünscht ist und es im Rahmen der Poollösung nicht zur Benachteiligung kirchlicher Religionslehrkräften kommen soll.

Natürlich wird es unumgänglich sein, dass auch zukünftig Wechsel der Einsatzschulen für kirchliche Lehrkräfte, mitunter auch gegen eigene Interessen, notwendig werden, um die Versorgung des RU zu gewährleisten oder das eigene Deputat zu sichern. Dennoch sehen wir hier einen ausreichenden Schutz unserer Berufsgruppe gewährleistet.

Wenden Sie sich an die MAV, wenn Sie trotz allem die Schule wechseln müssen, weil eine pastorale Lehrkraft Ihre Stunden übernehmen soll. Wir würden in diesem Falle mit darauf schauen, dass Sie nach Recht und Billigkeit behandelt und nicht vermeidbar benachteiligt werden.

Anna Krause

Besuchen Sie unsere Homepage
www.mav-religionslehrer-freiburg.de

oder schreiben Sie uns:
vorname.nachname@mav-rl-freiburg.de

Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Grundlagen für kirchliche Religionslehrkräfte der Erzdiözese Freiburg

Wir haben für die diesjährige Mitarbeitendenversammlung einmal eine Liste der wichtigsten arbeitsrechtlichen Grundlagen zusammengestellt, die für unsere Berufsgruppe von besonderer Bedeutung sind. Diese möchten wir Ihnen auch in dieser MAV.IN-Ausgabe zur Verfügung stellen und Ihnen raten, sich darüber zu informieren.

Die allermeisten dieser Texte (Ausnahme sind die Jahrbücher von GEW oder VBE) sind über das Internet gut zu finden.

AVO Freiburg

Die Grundlage, auf der unsere Arbeitsverträge basieren, ist die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg, kurz AVO Freiburg. Hier einige wichtige Artikel, auf die wir sie hinweisen möchten:

- Ausgenommen §§ 8-13 Arbeitszeit => es gelten die Regelungen für Lehrkräfte im Landesdienst
- § 14 Teilzeit, gilt auch für unsere Berufsgruppe
- § 27 Entgelt im Krankheitsfall
- § 29 Geburtsbeihilfe
- § 33 Sonderurlaub
- § 34 Arbeitsbefreiung
- § 39 Kündigung -> Kündigungsfristen

Anlagen zur AVO Freiburg:

Ebenso wichtig sind die Anlagen zur AVO. Auch hier der Hinweis auf die für unsere Berufsgruppe wichtigsten bzw. interessantesten Anlagen:

- **Anlage 1:** Entgeltgruppenverzeichnis Teil C, Abschnitt 4
=> Eingruppierung Religionslehrkräfte nach Schulart und Ausbildung
- **Anlage 2:** Regelung über die Höhe der Entgelte (Entgelttabellen)

- **Anlage 4c:** Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht
- **Anlage 4d:** Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
- **Anlage 7c, bb:** Ordnung zur Regelung der Supervision für Lehrkräfte im Religionsunterricht
- **Anlage 7e:** Altersteilzeitregelung

Weitere kirchliche Regelungen:

- Missio-Ordnung der Erzdiözese Freiburg
- Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht der Erzdiözese Freiburg

Regelungen für Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg:

In vielen Belangen gelten für uns die Regelungen für Lehrkräfte im Landesdienst in Baden-Württemberg, so z.B. für die Lehrerarbeitszeit. Auch alle Verordnungen und gesetzlichen Grundlagen des Landes, die die Abläufe an (staatlichen) Schulen im Land regeln, gelten natürlich ebenso für uns als Lehrkräfte, die an diesen Schulen eingesetzt sind.

Hier empfehlen wir die Anschaffung eines Jahrbuches der GEW oder des VBE, die jeweils eine gute Übersicht mit Erläuterungen zu diesen Verordnungen und Rechtstexten bieten. Über Stichwortverzeichnisse lassen sich hier viele Fragestellungen aus dem Alltag von Lehrkräften nachschlagen und beantworten. Diese Jahrbücher können auch von Nichtmitgliedern erworben werden und sind ebenso in digitaler Form beziehbar.

- Lehrkräfte-Arbeitszeit-VO des Landes BW
- Jahrbuch der GEW/des VBE

Vielleicht hilft Ihnen diese Zusammenstellung in der ein oder anderen Fragestellung weiter. Ansonsten berät Sie die MAV natürlich auch weiterhin nach bestem Wissen und Gewissen.

Anna Krause

Altersteilzeitquote erschöpft

Vor einigen Wochen haben wir Kenntnis erhalten, dass die Altersteilzeitquote für Bistumsbeschäftigte von 4% erstmals in diesem Jahr überschritten sei. Genauere Zahlen liegen jedoch noch nicht vor, eine genaue Auswertung erfolgt voraussichtlich Ende Mai. Bis zur Veröffentlichung der Zahlen werden sicherlich noch einige Wochen ins Land gehen und unsere MAV.IN-Ausgabe bis dahin im Druck oder bereits verschickt sein.

Was für Konsequenzen hat eine Überschreitung der ATZ-Quote? Altersteilzeitanträge können nicht mehr genehmigt werden, bis durch Ausscheiden von Beschäftigten, die derzeit in ATZ sind, die Quote wieder unter 4% sinkt.

Wenn Sie für sich eine ATZ ins Auge fassen, müssen Sie also damit rechnen, dass diese u.U. nicht mehr genehmigt wird! Sie sollten für sich Alternativen erwägen und prüfen, wie z.B. ein früherer Renteneintritt oder eine Sabbatjahrregelung. Diese werden natürlich finanziell immer weniger attraktiv sein.

Wir raten dennoch dazu, Anträge zur ATZ zu stellen, um so auf jeden Fall den Fuß im Verfahren zu haben. Sollten Sie eine Ablehnung des Antrags erhalten, fragen Sie bei Ihren Personalsachbearbeitenden nach, ob der Antrag erneut gestellt werden muss oder als solcher bis zur Unterschreitung der Quote bestehen bleibt.

Für Fragen zur Altersteilzeit wenden Sie sich auch weiterhin an Maria Busath aus unserer MAV. Sie wird über die weitere Entwicklung informiert sein, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Anna Krause

Neuerungen bei Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld

Seit dem **1.1.2024** erhöht sich die Anzahl der regulären Kinderkrankentage - gegenüber den Jahren vor der Corona-Pandemie - von 10 auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr. Für Alleinerziehende sind es statt 20 nun 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können künftig insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Falle von Alleinerziehenden. Dies gilt in den Jahren 2024 und 2025.

Wird das Kind stationär behandelt, gibt es ab 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind und dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

Neue Regelungen beim Elterngeld

Um die Sparvorgaben des Bundesfinanzministers zu erfüllen und eine Kürzung des Elterngeldes für alle Eltern zu vermeiden, haben sich die Koalitionsfraktionen auf Änderungen beim Elterngeld geeinigt.

Für Geburten **ab dem 1. April 2024** wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 Euro auf 200.000 Euro gesenkt. Zum 1. April 2025 wird sie für Paare nochmals moderat auf 175.000 Euro abgesenkt. Für Alleinerziehende wird ab dem 1. April 2024 eine Einkommensgrenze von 150.000 Euro gelten. Auch die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld wird zum 1. April 2024 neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

Quelle für beide Texte: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Schwerbehindertenvertretung informiert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Herbst 2022 haben Sie uns als Vertrauensperson und dessen Stellvertreterin für Ihre Anliegen als schwerbehinderte Menschen gewählt. Für Ihr Vertrauen deshalb nochmals an dieser Stelle herzlichen Dank!

Als Vertrauenspersonen vertreten wir die Belange und Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten (mit einem Grad der Behinderung von 30–50) Lehrkräfte im Dienst der Erzdiözese Freiburg gegenüber dem Dienstgeber.

- Wir beraten längerfristig erkrankte und schwerbehinderte/gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen und helfen ihnen, soweit es uns möglich ist, weiter.
- Wir unterstützen Beschäftigte bei Anträgen zur Feststellung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung.
- Wir nehmen Anregungen und Beschwerden der behinderten und schwerbehinderten Lehrkräfte entgegen.
- Wir helfen, behinderte und schwerbehinderte Lehrkräfte im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements der Erzdiözese Freiburg einzugliedern.
- Wir überwachen und kontrollieren, ob gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen zu Gunsten der behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten eingehalten werden.

Hier sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen: Unterrichten Sie uns, wenn Sie den Eindruck haben, dass dies an Ihrem Einsatzort nicht ausreichend oder gar nicht berücksichtigt wird. Außerdem können Sie sich bei Fragen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Mehrarbeit oder Versetzungen und Zuweisungen an zusätzliche Schulen (Abordnungen) an uns wenden. Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen. Nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf!

Nutzen Sie auch die Informationen zur Schwerbehinderung auf der MAV-Homepage.
Dort finden Sie unter „A-Z“ die Inklusionsvereinbarung der Erzdiözese Freiburg zur Eingliederung von Religionslehrkräften mit Schwerbehinderung im Dienst der Erzdiözese Freiburg nach § 28a Abs. 2 Satz 1 MAVO und § 166 SGB IX.



Schwerbehindertenvertretung
Michael Längle:
Tel.: 07633/9381370

Am Kupferacker 38
79283 Bollschweil

Mail: michael.laengle@mav-rl-freiburg.de

Stellvertretung
Birgit Gnädig:
Tel.: 07807/3764

77743 Neuried

Mail: birgit.gnaedig@mav-rl-freiburg.de



Michael Längle

Mitglieder unserer MAV in anderen Gremien

KODA Wahl in Freiburg/ Wiederwahl von Anna Krause

Anfang April fanden sich im Bürgerseepark in Freiburg rund 250 Delegierte ein, um die neue Mitarbeitendenseite der KODA zu wählen. Mit 21 Kandidat*innen stellte sich eine beachtliche Zahl zur Wahl. Ins Gremium selber können nur 12 Personen gewählt werden; aber es ist sehr gut zu wissen, dass genügend Nachrückende da sind, sollten während der vierjährigen Amtszeit Personen durch nicht vorhersehbare Umstände ausfallen.



Die neu gewählten Mitglieder der KODA-MAS von links:
Johannes Deubel, Michael Krübel, Anna Krause, Uwe Terhorst,
Veronika Gardener, Stephan Schwär, Verena Fuchs, Wolfgang Schodrok,
Silke Sandmann, Stefan Seidel, Heidrun Back, Claudia Huber

Die genauen Wahlergebnisse der KODA-Wahl können Sie einsehen unter:
<https://www.diag-mav-freiburg.de/koda-wahlen-2024/wahlergebnis/>
Erfreulicherweise wurde aus dem Bereich Bildung Anna Krause, unsere MAV-Vorsitzende, mit der zweitbesten Stimmenzahl wiedergewählt. Herzlichen Glückwunsch! Sie hat sich mit großem Engagement und viel Sachverstand tief in die Materie der KODA eingearbeitet. Viele aktuelle Themen, Fragen, Diskussionen und Entscheidungen bekommen wir so in der MAV immer zeitnah und authentisch mit.
Wir wünschen Dir, liebe Anna, alles Gute, viel Kraft und Ausdauer für die kommende neue Amtszeit, die Mitte Juli beginnt!

Michael Kefer neuer Vorsitzender der DiAG-Sprechergruppe

Letztes Jahr wurde am 10. Mai 2023 die neue Sprechergruppe der DiAG (Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der MAVen) gewählt, am 20. Juni 2023 fand die konstituierende Sitzung in Freiburg statt. Als Vorsitzender der **DiAG A Sprechergruppe** wurde **Michael Kefer** (ebenfalls ein Mitglied unserer MAV) gewählt und Heidrun Back als seine Stellvertreterin. Zum 1. Juli 2023 nahm die neue DiAG A Sprechergruppe ihre Arbeit auf. Die MAV Religionslehrer gratuliert auch dir, lieber Michael, herzlich zu dieser verantwortungsvollen Aufgabe, die du nun schon knapp ein Jahr mit großem Einsatz und Engagement angegangen bist. Im Tätigkeitsbericht Ende April 2024 kommt zum Ausdruck, wie breit gestreut die Arbeit der DiAG ist und dass gerade auch mit Blick auf die Kirchenentwicklung 2030 sehr viele Entscheidungen noch anstehen! Dazu euch allen viel Geduld und Ausdauer!

Michael Längle erneut im Vorstand des Verbands der kath. Religionslehrer/innen in der Erzdiözese Freiburg (VKRF)

Im März diesen Jahres fanden satzungsgemäß die Vorstandswahlen im VKRF statt. Mit großer Resonanz wurde unser MAV-Kollege Michael Längle wieder in den Vorstand gewählt. Im April dann wurde Lucas Keßler einstimmig zum ersten Vorsitzenden und Michael Längle einstimmig zum zweiten Vorsitzenden gewählt! Herzlichen Glückwunsch, lieber Michael! Du hast viel Freude an diesem Amt und den damit verbundenen Aufgaben. Bereits im Mai 2024 fand die erste Arbeitssitzung statt. Auch im VKRF besteht ein breites Themenspektrum, u.a. Verbandsjubiläum, Gespräch mit dem Erzbischof und natürlich die Zukunft des Religionsunterrichts! Sehr schön der motivierende Satz auf der Homepage „Wir blicken in jedem Fall voll Zuversicht auf diese und weitere Aufgaben und Herausforderungen.“

Peter Galli

Grundordnung und Missio-Ordnung

Grundordnung

Die Grundordnung wurde 2022 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und im März 2023 in der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt. Sie ist die „Verfassung des kirchlichen Dienstes“ und somit die zentrale Grundlage für das katholische Individual- und Kollektivarbeitsrecht.

Neu an diesem Werk ist, dass es entscheidende Veränderungen im Blick auf die Loyalitätsobliegenheiten gibt. Grundsätzlich wird vom Grundprinzip der Dienstgemeinschaft aller Menschen im Kontext Kirche gesprochen. Sie erfasst somit alle Personen, die an diesem Sendungsauftrag beteiligt sind.

In der letzten MAV.IN wurde schon auf die Grundordnung hingewiesen und aufgezeigt, dass Artikel 3 und 7 von besonderer Bedeutung sind.

Die in der alten Grundordnung festgelegten Loyalitätsobliegenheiten sind in Artikel 3 aufgehoben worden und finden keine Anwendung. Diese neue Regelung aus Artikel 3 ist ein Ausdruck der Dienstgemeinschaft und **gilt somit für alle Mitarbeitenden der Kirche**, also auch für erzieherische, pastorale und katechetische Personen. Artikel 7 definiert das Verhalten im Dienst. Somit ist die private Lebensgestaltung, insbesondere das persönliche Beziehungsleben, die sexuelle Ausrichtung und Intimsphäre der rechtlichen Bewertung im Individualarbeitsrecht entzogen.

Artikel 3 wurde von der KODA wortwörtlich übernommen und ist somit Bestandteil der Arbeitsvertragsordnung (AVO).

Missio-Ordnung

Da die Grundordnung für viele weitere Ordnungen die Grundlage ist, musste auch die Missio-Ordnung erneuert werden. Kurz vor der Missio-Verleihung wurde diese am 16. Juni 2023 im Amtsblatt veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Missio-Ordnung aus dem Jahr 2005.

Die Missio-Ordnung regelt die Grundlage des Religionsunterrichts. Somit ist sie die zentrale Voraussetzung, den Religionsunterricht im Einklang mit der Lehre der Kirche zu erteilen und so ein christliches Zeugnis in Schule und Unterricht zu geben.

Frau Orth schreibt hierzu im Brief vom 20. Juni 2023 an die Religionslehrenden: „Die Erteilung des Unterrichts in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. [...] Es bedarf einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiösität.“

In der Präambel der neuen Missio-Ordnung wurde die neue Grundordnung aufgegriffen und folgender Passus übernommen: „Zu einem [...] Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.“ Frau Orth hat im oben genannten Schreiben hierzu nochmals betont, „dass die neue Missio-Ordnung einen institutionenbezogenen Ansatz verfolgt und darauf verzichtet, die private Lebensführung rechtlich zu sanktionieren.“

Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht

Neben der Grund- und Missio-Ordnung gibt es noch die Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht, die redaktionell angepasst wird. Die MAV der Religionslehrer hat zu dieser Ordnung eine Stellungnahme abgeben.

Folgenden Passus in § 3 Abs. 2 sieht die MAV als problematisch an. Dort heißt es: „Ihr (Anm. der Lehrkraft) Aufgabengebiet ist: die Zusammenarbeit mit den Geistlichen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst im Einzugsbereich der Schule.“ Dies muss unserer Ansicht nach in der heutigen Zeit differenziert betrachtet werden. Diese Kooperation trifft auf den Großteil der Schulen nicht mehr zu. Die Einzugsgebiete entsprechen nicht mehr den Gebieten der Kirchengemeinden, die Schüler*innen haben z.T. keinen Bezug zu den Kirchengemeinden. Darüber hinaus findet an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie an den Berufsschulen der Religionsunterricht konfessions- und religionsübergreifend statt. Daher ist diese Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde als schwierig zu betrachten.

Unsere Stellungnahme wurde wohlwollend entgegengenommen und man zeigt Verständnis für eine Änderung in diesem Bereich. Die Ordnung in einer abgeänderten Form ist jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Michael Kefer

Weitere dienstrechtliche Informationen/Bitte

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

Unter www.ebfr.de/bgm finden Sie interessante Informationen

- zu Aktionen rund um die Gesundheit und zum Stadtradeln
- zu Hansefit
- zu Präventionskursen und Online-Vorträgen
- zum Jobrad

sowie die Kontaktdaten der Mitarbeitenden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes des Erzbistums Freiburg.

Hansefit

Hansefit hat zum 1. September 2023 umgestellt. Die Anmeldung ist seither ausschließlich mit der Hansefit-App möglich. Die dazu benötigten Aktivierungscodes erhalten Sie aus dem persönlichen Aktivierungsschreiben. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der betrieblichen Gesundheitsförderung www.ebfr.de/bgm.

In eigener Sache

Bitte teilen Sie uns—Ihrer MAV—mit, wenn sich

- Ihre Wohnadresse und/oder
- Ihre Emailadresse

ändert. Herzlichen Dank für diese Mühe!

KODA-Newsletter

Gerne können Sie den kostenlosen KODA Newsletter Fokus abonnieren. Melden Sie sich hierzu einfach an unter www.diag-mav-freiburg.de!

So erreichen Sie die aktuellen Neuerungen im Dienst- und Arbeitsrecht am schnellsten.

Christine Kienzler

MAV-Adressen

Vorsitzende
Krause, Anna
79271 St. Peter
Anna.Krause@mav-rl-freiburg.de

Stellvertretender Vorsitzender
Galli, Peter
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Peter.Galli@mav-rl-freiburg.de

Schriftführer
Längle, Michael
79283 Bollschweil
Michael.Laengle@mav-rl-freiburg.de

Beyer, Christa
777654 Offenburg
Christa.Beyer@mav-rl-freiburg.de

Busath, Maria
76275 Ettlingen
Maria.Busath@mav-rl-freiburg.de

Gnädig, Birgit
77743 Neuried
Birgit.Gnaedig@mav-rl-freiburg.de

Julliard, Monika
76316 Malsch-Völkersbach
Monika.Julliard@mav-rl-freiburg.de

Kefer, Michael
79331 Teningen
Michael.Kefer@mav-rl-freiburg.de

Kienzler, Christine
77790 Steinach
Christine.Kienzler@mav-rl-freiburg.de

Rieder, Anja
76275 Ettlingen
Anja.Rieder@mav-rl-freiburg.de

Straub, Martina
88637 Leibertingen
Martina.Straub@mav-rl-freiburg.de

**Vertrauensperson der
Schwerbehinderten:**
Längle, Michael

Stellvertretung:
Birgit Gnädig

Nicht ganz kosher—eine wirklich göttliche Komödie

„Schmeckt Deinem Gott mein Brot nicht?!“

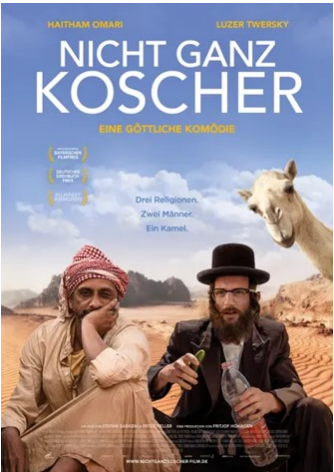
Was passiert, wenn ein weltfremder orthodoxer Jude aus Brooklyn und ein muslimischer Beduine in der Wüste Sinai nicht nur aufeinandertreffen, sondern aufeinander angewiesen sind?

Ben, der eigentlich von seinen Verwandten in Jerusalem endlich mit einer akzeptablen jüdischen Frau verkuppelt werden soll, flieht vor dem jüdischen Heiratsvermittler, indem er der jüdischen Gemeinde in Alexandria aus der existenzbedrohenden Verlegenheit helfen will, das Paschafest nicht feiern zu können, da ihnen der zehnte Mann dazu fehlt. Auf der Anreise strandet er jedoch in der Wüste Sinai und wird von einem schroffen Beduinen gerettet, mit dem er sich bald auf einer Odyssee befindet, auf der die kulturellen und religiösen Differenzen der beiden allmählich aufweichen.

Auf dem umgekehrten Weg des Mose zurück von Israel nach Ägypten über den Berg Sinai prallen Kulturen und vor allem zwei Erzfeinde aufeinander, die aus Ermangelung anderer Zerstreuungen dennoch miteinander ins Gespräch kommen, über das Beten, die Familie, die Natur, den Niedergang der Beduinen, soziale Kontrolle, Essensvorschriften und Gott, den jeder auf seine Weise zu fassen versucht.

Diesen Film kann man sich im Medienportal der Erzdiözese Freiburg kostenlos herunterladen!

Die MAV empfiehlt:
unbedingt ansehen!



Michael Längle , unter Verwendung der Kritik von Alexandra Wach („Filmdienst“)